amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Weißenfels

07.04.2025

20 K 19/23

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen am **Mittwoch, 2. Juli 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Weißenfels, Friedrichsstraße 18, **Saal 24**, versteigert werden:

1.
Die im Grundbuch von Lützen Blatt 3274 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Lützen	10	37/1	Landwirtschaft, Gehölz, Kajaer Straße 1	2937
2	Lützen	10	37/6	Fläche besonderer funktionaler Prägung, ZIEGELEI	448
3	Lützen	10	37/8	Landwirtschaft, Gehölz, AN DER ZIEGELEI	7051
4	Lützen	10	37/10	Landwirtschaft, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Kajaer Straße, Kajaer Straße 1	7031

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.02.2024 bzw. 28.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte: 4.900,00 € (lfd. Nr. 1), 1,00 € (lfd. Nr. 2), 13.700,00 € (lfd. Nr. 3) und 1,00 € (lfd. Nr. 4)

Gesamtverkehrswert: 18.602,00 €

Laut Wertgutachten handelt es sich bei den Grundstücken laufende Nr. 1 und 3 um Acker- und Grünflächen.
Laut Wertgutachten handelt es sich bei den Grundstücken 2 und 4 um das Gelände der "Ehemaligen Ziegelei". Bei dem Grundstück handelt es sich teilweise um ein gesetzlich geschütztes Biotop und es lagert Abbruchmaterial darauf.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg.com und www.zvg-portal.de**

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.
Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE75 8100 0000 0081 0015 95 BIC: MARKDEF1810
Verwendungszweck: 95/4130/11115 1317 20 K 19/23 - Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Wilzer
Rechtspflegerin